

# RS OGH 1982/3/30 4Ob23/82

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.03.1982

## Norm

BAG §15 Abs3 litc

SchPfIG §20

## Rechtssatz

Den Berufsschüler trifft die Pflicht zur Benachrichtigung des Klassenlehrers von dem Umstand, daß er am Schulbesuch verhindert ist, in der Regel (Ausnahme: wenn er volljährig ist) nicht selbst; durch die Unterlassung der Benachrichtigung über den Grund seines Fernbleibens setzt er daher kein Verhalten, das den Lehrberechtigten zur vorzeitigen Auflösung des Lehrverhältnisses berechtigt. Auch wenn ihn die Benachrichtigungspflicht selbst trifft, kann eine Verletzung dieser Pflicht eine Entlassung nicht rechtfertigen, wenn er aus einem hinreichenden Grund am Schulbesuch verhindert ist.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 23/82

Entscheidungstext OGH 30.03.1982 4 Ob 23/82

Veröff: Arb 10101

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1982:RS0052768

## Dokumentnummer

JJR\_19820330\_OGH0002\_0040OB00023\_8200000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>